

Preisvereinbarung mit den Verbänden des Verkehrsgewerbes ab 1. April 2024

zwischen

dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V., Stuttgart,

dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e. V., Freiburg,

– einerseits –

und

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Baden-Württemberg für die dieser Anlage beigetretenen Ersatzkassen,

dem BKK Landesverband Süd,
vertreten durch die IKK classic, Tannenstr. 4 B, 01099 Dresden,

der der IKK classic, Tannenstraße 4 B, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK - Die Innovationskasse und IKK Südwest

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Landesverband Südwest, Heidelberg

– andererseits –

wird mit Wirkung zum 1. April 2024 unter Anwendung des Rahmenvertrages über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes vom 20.2.2013 folgende Preisvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vergütungsregelungen

Ab 1. April 2024 gelten für alle Krankenfahrten (Taxi- und Mietwagen) des jeweiligen Tarifgeltungsbereiches die von Unternehmen durchgeführt werden, welche dem Rahmenvertrag vom 20.2.2013 beigetreten sind, die unter § 2 genannten Beförderungsentgelte. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, die Preisstruktur dieser Anlage spätestens ab 1. April 2025 auf ein Besetzkilometer-Vergütungsmodell umstellen zu wollen.

§ 2 Beförderungsentgelte

I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet)

1. Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.

2. Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

3. Für Personenbeförderungen, die außerhalb des Tarifgeltungsbereiches beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt III.

II. Mietwagenverkehr innerhalb des Geltungsbereichs behördlich festgesetzter Mindestbeförderungsentgelte

1. Für Fahrten innerhalb eines Geltungsbereichs behördlich festgesetzter Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen, gelten die darin bestimmten Mindestbeförderungsentgelte als vereinbartes Beförderungsentgelt.

2. Für Personenbeförderungen, die außerhalb eines Geltungsbereichs i. S. d. Absatz 1 beginnen und/oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt III.

III. Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches gemäß Ziffer I Abs. 3 und Mietwagenverkehr gemäß Ziffer II Abs. 2

1. Einzelfahrten

- Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt:	4,17 €
- Streckentarif je gefahrenen Kilometer:	1,44 €
- Auftragsbedingte Wartezeiten, die 15 Minuten übersteigen, werden rückwirkend ab der 1. Minute pro Minute vergütet:	0,57 €

2. Zuschlagsregelung für Gemeinschaftsfahrten

Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, kann auf den Rechnungsbetrag für die zweite beförderte Person ein Zuschlag in Höhe von 30% erhoben werden. Ab der dritten zusätzlich beförderten Person erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 10% je Person. Dieser Gesamtrechnungsbetrag wird zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abgerechnet.

IV. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Beförderungsentgelten nach den Abschnitten I. bis III. ist die jeweils aktuelle und gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG) gilt das Recht einer außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung muss in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung möglich.

V. Mindestlohn

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass im Falle der Verkündung des Inkrafttretens einer gesetzlichen Änderung des in Deutschland auch für das Taxigewerbe relevanten Mindestlohnes (§§ 10,11 MILOG) unverzüglich Verhandlungen zur Umsetzung der Anpassung der Preisvereinbarung vorzunehmen sind.

§ 3 Wartezeiten

Eine Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten kann lediglich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Wartezeit 15 Minuten übersteigt,
2. der Fahrpreis durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt,
3. die Wartezeit durch eine Behandlung des Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen Anbringung an den Behandlungsort und Rückfahrt zum Abholort). Der Grundpreis hierfür wird ein Mal angerechnet.

Abrechnungsausschluss:

Abhol- oder andere Servicezeiten, berechtigen nicht zur Abrechnung von auftragsbedingten Wartezeiten. Gleiches gilt auch für die ersten 15 Minuten einer auftragsbedingten Wartezeit.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 1. April 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. März 2025, mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden (Ausnahme § 2 IV).

§ 5 Gültigkeit

1. Die vereinbarten Beförderungsentgelte gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen.
2. Folgende Ersatzkassen sind der Anlage 2 (Vergütungsvereinbarung mit den Verkehrsverbänden Baden-Württemberg ab 1. Februar 2023) beigetreten:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Handelskrankenkasse (hkk)

Die DAK-Gesundheit tritt der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung nicht bei, lässt aber die in dieser Anlage genannten Regelungen gegen sich gelten.

3. Die Beförderungsentgelte gelten nicht für Krankenfahrten, die den Einsatz speziell ausgestatteter Fahrzeuge erfordern (für die Liegendbeförderung, Beförderungen im Tragestuhl oder die Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern). Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen zu schließen.

Dresden, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, München, Stuttgart, den 26. März 2024

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)
70327 STUTTGART-WANGEN

Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.

Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.

Weißenstraße 9
79108 Freiburg

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Baden-Württemberg

IKK classic
Artur-Ladebeck-Str. 51
33617 Bielefeld

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

IKK classic
Artur-Ladebeck-Str. 51
33617 Bielefeld

BKK Landesverband Süd,
vertreten durch die IKK classic

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Landesverband Südwest
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
(DGUV), Landesverband Südwest, Heidelberg

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München